

HSV Ronneburg e.V.
Zeitzer Straße 17
07580 Ronneburg



Infektionsschutzkonzept - Dauerkonzept

zur Durchführung des Sportbetriebes im Sportzentrum Zeitzer Straße.
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Datum Erstellung: 23. November 2021 (7. Änderung)

Präambel

In der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) ist der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen und der Wettkampfbetrieb mit Zuschauern geregelt.

Die Einhaltung der Infektionsschutzregeln sind gemäß § 48 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO in einem vereins- und sportartenspezifischen Infektionsschutzkonzept, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und nach § 4 Abs. 2 o.g. VO richtet, zu konkretisieren.

Das Konzept bezieht sich auf den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb.

Grundlagen für das Konzept sind:

- die jeweils gültige Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
- die jeweils gültige ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO und ihre jeweiligen Allgemeinverfügungen
- das Konzept des Deutschen Handballbundes „Return to play im Amateursport“
- Branchenregelungen TMASGFF für Freizeiteinrichtungen
- Branchenregelungen TMASGFF für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen
- ggf. die jeweils gültige Allgemeinverfügung des **Landkreises Greiz** Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- die Handlungsempfehlungen des LSB Thüringen e.V.

Zum Schutz unserer Mitglieder und Übungsleiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Verantwortliche Person

Vereinsname : HSV Ronneburg e.V.
Vereinsanschrift : Zeitzer Straße 17, 07580 Ronneburg

Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept:

1. Vorstand Jens Matthes
2. Vorstand Hannes Seidemann

Den Übungsleiter*innen werden im Rahmen ihrer Trainingseinheiten die Aufgaben der verantwortlichen Person im Sinne dieses Konzeptes übertragen.

Die für die Durchführung des Sportbetriebs verantwortliche Person oder Organisation, insbesondere der Sportverein hat für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes Sorge zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen können durch die verantwortliche Person Hausverbote ausgesprochen werden.

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Spielfeld Sporthalle : 40 m x 20 m
Sportliche Nutzfläche gesamt : 45 m x 25 m
Nebenanlagen : siehe Anlagen 8 und 9

4. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Entsprechend der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfohlenen Verhaltensregeln zur Durchführung von Trainingseinheiten beabsichtigen wir im Einzelfall die Nutzung folgender Außenanlagen:

Tennisplatz : 60 m x 37 m
Fußballplatz : 100 m x 70 m
Parkfläche vor der Sporthalle: 25 m x 5 m

5. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Die regelmäßige Lüftung wird durch die geöffneten Oberlichter auf der Tribünenseite nicht vollständig gewährleistet. Daher wird **zwischen den Trainingseinheiten** ein Luftaustausch durch die Öffnung des Rettungstores / der Tür zum Tennisplatz vorgenommen.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.
- Sportler*innen, die in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.
- Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf werden vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- In Zweifelsfällen soll immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

7. Verhaltensregeln bei erlaubter Nutzung der Sportstätte

- Fahrgemeinschaften zur An- und Abfahrt zum und vom Trainingsort sind zu vermeiden.
- Die Sportstätte wird nur von Sportler*innen betreten, Begleitpersonen sind nicht zugelassen.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern wird beim Betreten und Verlassen der Sportanlage eingehalten. Der Zugang zur Sportstätte wird dabei so gesteuert, dass keine Ansammlungen von Sportler*innen entstehen.
- Zwischen zwei Trainingseinheiten sind 15 Minuten Abstand einzuhalten.

- Es erfolgt eine regelmäßigen Be- und Entlüftung gemäß Punkt 4.
- Es erfolgt eine Dokumentation der anwesenden Personen zur Kontaktnachverfolgung (siehe Anlagen)

8. Allgemeine Hygieneregeln

- Die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.
- Die Verwendung eines Mund-Nase-Schutzes für alle Personen (Übungsleiter*innen, Ehrenamtliche) in außersportlichen Bereichen wird empfohlen.
- In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt. Die Verwendung wird empfohlen.
- Für die Sanitäranlagen in Verantwortung des HSV Ronneburg werden ausreichend Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Der Abfall muss sofort und in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt bei Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes nach jedem Trainingstag. Es wird darauf hingewirkt, dass die Nutzung der Sanitäranlagen nur durch jeweils eine Person erfolgt.
- Soweit möglich, wird nur mit persönlichen Sportgeräten trainiert. Alle weiteren Sportgeräte werden nach der Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion gründlich desinfiziert.
- Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen und Handtücher zu benutzen, die die Sporttreibenden selbst zum Training mitbringen und wieder mitnehmen.

9. Testpflichten

Im Sinne der ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVO ist

- ein Antigenschnelltest eine durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder eines vergleichbaren Tests,
- ein PCR-Test eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels molekularbiologischer Polymerase-Kettenreaktions-Testung,
- ein Selbsttest eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien.

Der Test kann in einem Schnelltestzentrum, am Vormittag im Beruf oder selbst direkt vor der Trainingsausübung vor Ort gemacht werden bzw. gemacht worden sein. **Die Durchführung und das Ergebnis des Selbsttests muss von einer zweiten Person beobachtet werden.** Bei einer möglichen Kontrolle während des Trainings muss das negative Testergebnis vorgelegt werden können.

10. Meldepflicht:

- Ein mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte*r Sportler*in, Trainer*in etc. ist durch die verantwortliche Person dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

11. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Zur Absicherung des Einsatzes von Ersthelfern steht ein vollständiges Erste-Hilfe-Material und ausreichend Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Sollte es im Rahmen der Ersten-Hilfe notwendig sein, Wiederbelegungsmaßnahmen durchzuführen, wird auf Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet. Dafür steht ein entsprechender Beatmungsbeutel zur Verfügung.

12. Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 10a Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen insbesondere für das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, den gemeinsamen Aufenthalt, an dem ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen, den gemeinsamen Aufenthalt, an dem sowohl geimpfte Personen oder genesene Personen als auch sonstige Personen teilnehmen, mit der Maßgabe, dass geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben.

Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen

14. Regelungen im Stufenplan - Warnstufen

Innerhalb der Grund- als auch der Sportverordnung regelt ein Stufenplan in Form eines Ampelsystems, dass je nach Infektionsgeschehen lokal einschränkende Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus getroffen werden. Die Gesundheitsämter oder das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport können diese räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Gebote und Verbote aussprechen. Eine entsprechende Information darüber erfolgt über die Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Ist nichts Gegenteiliges veröffentlicht, gilt der Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe grün)..

Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen

unter Beachtung von Infektionsschutzregeln [aktualisiert zum 06.10.2021]



	BASISSTUFE	WARNSTUFE 1	WARNSTUFE 2	WARNSTUFE 3
LEITINDIKATOR	LOKALE 7-TAGE-INZIDENZ Inzidenz < 35	LOKALE 7-TAGE-INZIDENZ Inzidenz 35 - 100	LOKALE 7-TAGE-INZIDENZ Inzidenz 100 - 200	LOKALE 7-TAGE-INZIDENZ Inzidenz > 200
SCHUTZWERT	UND/ODER: Schutzwert	UND/ODER: Schutzwert	UND/ODER: Schutzwert	UND/ODER: Schutzwert
BELASTUNGSWERT	LOKALE 7-TAGE-HOSPITALISIERUNGS-INZIDENZ unter 4 pro 100.000 EW	LOKALE 7-TAGE-HOSPITALISIERUNGS-INZIDENZ 4 - 8 pro 100.000 EW	LOKALE 7-TAGE-HOSPITALISIERUNGS-INZIDENZ 7 - 12 pro 100.000 EW	LOKALE 7-TAGE-HOSPITALISIERUNGS-INZIDENZ über 12 pro 100.000 EW
	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert
	THÜRINGERWEITE ITS-AUSLASTUNG unter 3% Anteil an COVID-19-Patienten	THÜRINGERWEITE ITS-AUSLASTUNG 3 - 5% Anteil an COVID-19-Patienten	THÜRINGERWEITE ITS-AUSLASTUNG 5 - 10% Anteil an COVID-19-Patienten	THÜRINGERWEITE ITS-AUSLASTUNG über 10% Anteil an COVID-19-Patienten
	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert	UND/ODER: Belastungswert
	<ul style="list-style-type: none"> Uneingeschränkte Durchführung des Freizeitsports und organisierten Sportbetriebs ohne Personenbeschränkung Allgemeine Hygieneregeln beachten Keine Testpflicht und Kontaktnachverfolgung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> 3C-Regel in geschlossenen Räumen* <p>MÖGLICHE MASSNAHMEN DES ZUSTÄNDIGEN GESUNDHEITSAMTES:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Gruppenstärke Ersetzung von Anzeig- und Genehmigungspflichten Bei ansteigendem Infektionsgeschehen innerhalb der Warnstufe oder wenn diese länger andauert: <ul style="list-style-type: none"> Kontaktbeschränkungen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitzählt werden Einschränkungen bei Zusammenkünften 	<ul style="list-style-type: none"> 3C-Regel in geschlossenen Räumen und für Kontaktsportarten im Außenbereich* <p>MÖGLICHE MASSNAHMEN DES ZUSTÄNDIGEN GESUNDHEITSAMTES:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere Kontaktbeschränkungen in geschlossenen Räumen Weitere Begrenzung von Teilnehmerzahlen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen Erweiterte Maskenpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> 3C-Regel für den gesamten Sportbetrieb* <p>MÖGLICHE MASSNAHMEN DES ZUSTÄNDIGEN GESUNDHEITSAMTES:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weiteregehende Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien
				<p>REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN MIT ZUSCHAUER:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauer Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 500 Pers. Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 1.000 Pers. Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 3C-Regel) besonders in den Warnstufen sind zu beachten. <p>Optionenmodelle zur Durchführung der Veranstaltung mit Zuschauer: 8C (geimpft, genesen) oder 3C+ (geimpft, genesen, PCR-getestet)</p> <ul style="list-style-type: none"> Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauer Optionensmodell angeben Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 1.500 Pers. Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 5.000 Pers. grundsätzlich getestete Maskenpflicht und Abstandregel Maximalauslastung von 75% der Zuschauerkapazität Trennung der Zuschauerinnen und am Sportbetrieb Beteiligten, wenn nicht für alle Gruppen eines der Optionenmodelle gilt <p>REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN OHNE ZUSCHAUER:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus- und Fortbildungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Gremiensitzungen gehören zum Sportbetrieb Wettkämpfe zählen zum normalen Sportbetrieb sofern sie ohne Zuschauer stattfinden <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Testpflicht für Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr keine Testpflicht für Schüler*innen, die am schulischen Festregime teilnehmen <p>Form der Testung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Impf- und/oder Genesenennachweis Selbsttest vor Ort unter Beobachtung Mitarbeiter/ besuchter Person der Sportanlage oder Vorlage negativer Testergebnisse eines offiziellen Antigenschnelltests (24 Stunden gültig) bzw. PCR-Tests (48 Stunden gültig)

Aktuelle Daten zur Entwicklung lokaler Inzidenzwerte finden Sie unter: www.tmasgfl.de/trushwarnsystem
Hier geht es zur Thüringer Sonderverordnung, die Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe mit und ohne Zuschauer) regelt.
Hier geht es zur Thüringer Verordnung für Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (KLJuSp-Vo. §46), in der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen geregelt werden.

Vorgaben für den organisierten Sportbetrieb in Thüringen

Regelungen in Warnstufe 3, gültig ab 19.11.2021



alternativ				
2G Geimpft Genesen	3G+ Geimpft Genesen Getestet (PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren)	3G Geimpft Genesen Getestet (Antigen-Schnelltest, PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren)		
<ul style="list-style-type: none">• gültig für alle Erwachsenen (ab 18 Jahren), die im Amateurbereich im Freien und in geschlossenen Räumen am Trainings- und Wettkampfbetrieb des organisierten Sports teilnehmen• öffentliche Veranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen und im Freien, Elternbegleitung bei Kindersportwettkämpfen inbegriffen• Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (OP- oder FFP2-Maske) bei Veranstaltungen erforderlich• Anzeigepflicht von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit Zuschauern beim zuständigen Gesundheitsamt (fünf Werktage vorher), Genehmigungspflicht: ab 500 - max. 1.000 Personen• Anzeigepflicht von Veranstaltungen im Freien mit Zuschauern beim zuständigen Gesundheitsamt (fünf Werktage vorher), Genehmigungspflicht: ab 1.000 - max. 2.000 Personen, Kapazitätsbeschränkung auf 75% der Höchstauslastung• Aus- und Fortbildungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Gremiensitzungen gehören zum Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• Profisportler, (Nachwuchs-)Leistungskader* in Training und Wettkampf (Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathlet*innen des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland• Trainer im Kinder- und Jugendsport• Gültigkeit PCR-Test: 48 Stunden• Gültigkeit Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren: 24 Stunden	<ul style="list-style-type: none">• eingeschulte Kinder und Jugendliche im Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die regelmäßig am Testregime der Schule teilnehmen• Kinder und Jugendliche ohne Schultestnachweis müssen einen anderen 3G-Nachweis erbringen• Jugendliche, die keine Schüler mehr sind, dürfen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres mit einem aktuellen, negativen Testergebnis am Sportbetrieb teilnehmen• ungeimpfte Personen mit ärztlichem Attest		
Weitere Hinweise: <ul style="list-style-type: none">• Kein Nachweis erforderlich bei noch nicht eingeschulierten Kindern ohne Covid-19-Symptomen• Geimpft = 14 Tage nach der 2. Impfung• Genesen = bis sechs Monate nach einer Infektion			Wichtige Links: <p>Regelung des Thüringer Sportbetriebs (Wettkämpfe mit und ohne Zuschauer, Aus- und Fortbildungen, Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen): > Thüringer Verordnung für Kindersportbetriebe, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (KJUSp-V0_S9B) und > Allgemeinverfügung des TMBJS</p> <p>Aktuelle Daten zur Entwicklung lokaler Inzidenzwerte: > www.tmasgff.de/fruehwarnsystem</p>	

„Wer muss was kontrollieren?“

Der Verein (Vorstand) ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich. Das bedeutet, dass er Tests, Impfbefreiungen und Genesenen-Bescheinigungen kontrollieren muss. Die Regularien sprechen hier von „Vorlegen“ der entsprechenden Belege. Eine Vorlage bedingt die Einsichtnahme durch den Verantwortlichen. Der kann damit eine Person beauftragen.

Was ist mit Bescheinigungen von gegnerischen Mannschaften, einzelner Sportgruppen?

Der Verordnungsgeber verlangt die Vorlage der Bescheinigungen gegenüber der verantwortlichen Person. Selbstverständlich kann eine verantwortliche Person in Form eines Vorstandes die Aufgabe delegieren. So können Übungsleiter oder Trainer diese Kontrollen übernehmen und dies z.B. bestätigen. Wie bei jeder Delegation von Aufgaben, muss eine Kontrolle (z.B. durch Stichproben) durch denjenigen, der delegiert, erfolgen.“

(Quelle: www.thueringen-sport.de)

Zu beachten sind die möglichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Greiz in den jeweiligen Warnstufen.

15. Informationspflichten

- Es erfolgt der Aushang von Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gemäß (Anlage 1)
- Im Eingangs- und Kabinenbereich erfolgen schriftliche Hinweise zu den Abstandsregeln.
- Alle Mitglieder und Übungsleiter*innen werden über die Inhalte dieses Infektionsschutzkonzeptes gegen Nachweis informiert (Anlage 2).
- Änderungen im Rahmen von Fortschreibungen werden mündlich übermittelt.

16. Wettkampfbetrieb

Alle im Wettkampfbetrieb befindlichen Mannschaften unterliegen den genannten Verordnungen.

17. Bestimmung Anzahl der Zuschauer

Ausgangslage

Zugelassene Zuschauerzahl nach Muster-Versammlungsstätten-Verordnung

Tribüne oben : 299

Tribüne/ Hallenbereich unten: 147

COVID-19 Lage

Zuschauerzahl unter Berücksichtigung Abstandsgebot

Tribüne oben : 98

Tribüne/ Hallenbereich unten: 60

- siehe auch Bescheid Landratsamt Greiz vom 08.09.2020.

18. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung im Spielbetrieb

Eine automatische Lüftungsanlage ist in der Sporthalle nicht vorhanden.

Die regelmäßige Lüftung wird durch die dauerhaft geöffneten Oberlichter auf der Tribünenseite und den Raumluf austausch **in den Halbzeitpausen und zwischen Spielen** durch die Öffnung des Rettungstores und der Tür zum Tennisplatz gewährleistet. Die Kabinen und Duschen werden 45 Minuten vor dem Spiel / 45 Minuten nach dem Spiel gelüftet. Der Spielplan wird entsprechend angepasst.

19. Allgemeine Festlegungen/ Maßnahmen Spielbetrieb

- Verpflichtung Tragen Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Veranstaltung
- Kartenverkauf ausschließlich über Vorverkauf unter Angabe aller notwendigen Daten zur Kontaktverfolgung
- Ausschluss von Gästefans
- Öffentliche Kommunikation Informationsblatt Zuschauer
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- Sportler*innen, die in den beiden Wochen vor einem Spiel Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

20. Anreise- und Abreisemanagement der Zuschauer

- Die Anreise der Zuschauer erfolgt möglichst individuell. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Es erfolgt die Kennzeichnung der Wegführung zu den Hallenein- und Hallenausgängen, die Markierung von Warteflächen für Abstandswahrung.

21. Einlass- und Auslassmanagement

- Schutzmaßnahmen: Verpflichtung aller Teilnehmer*innen zum Tragen eines geeigneten MNS bei Betreten/ Verlassen der Halle und während des gesamten Besuches in der Sporthalle
- umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen
- Risikopatienten und Angehörigen der Risikogruppen wird von einer Teilnahme abgeraten.
- Ebene 1 – siehe Anlage 7
- Ebene 2 – siehe Anlage 8
- Anbau – siehe Anlage 9

- Einlasskontrolle erfolgt kontaktlos
- evtl. Kassierung von Eintrittsgeldern erfolgt mit MNS und Einweghandschuhen

22. Maßnahmen zum Hygieneschutz beim Hallenzutritt

- Bereitstellung von Desinfektionsmittel am Ein- und Ausgang
- Auf Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch- Instituts wird hingewiesen.
- Erhöhung der Reinigungsintervalle von Kontaktflächen im Zuschauerbereich
- Regelmäßige Sicherheitsinformationen erfolgen über den Hallensprecher
- Sämtliche Zuschauer werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 über den Vorverkauf erfasst.

23. Verkauf von Speisen und Getränken

- Umsetzung der behördlichen Anordnungen
- Beachtung und Anpassung der Regelungen an den aktuellen Stand zum Betrieb der Gastronomie
- Maximale Personenzahl im Ausgabebereich der Kantine: 6
- Abstandsmaße sind gekennzeichnet
- Sicherung des Ausgabebereiches durch eine Plexiglasscheibe
- Tragen von Einmalhandschuhen während des Verkaufs

24. Toilettennutzung

- Beschränkter, kontrollierter Zugang
- Teilspernung der Anlagen und Ausstattung mit Desinfektionsspendern erfolgt durch die Stadt Ronneburg
- Verpflichtende Nutzung wird über Aushänge kommuniziert

25. Begründung

... gemäß § 7 II Satz 3 Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten

Die Veranstaltung ist in ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße nicht geeignet, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Die begründet sich durch:

- den Ausschluss von Zuschauern aus dem Umfeld der gegnerischen Mannschaften
- das verpflichtende Tragen eines MNS während der gesamten Veranstaltung
- die reduzierte Anzahl von Zuschauern unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände
- die Umsetzung aller Maßnahmen dieses Konzeptes

26. Datenschutz

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.) Die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Konzeptes erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung

des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i).

Wir führen zur Umsetzung der Dokumentationspflichten gem. §23 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

HSV Ronneburg e.V.
Zeitzer Straße 17, 07580 Ronneburg
Datenschutzbeauftragter: Torsten Dresch (Tel.: 017678763319)

Betroffenenrechte: Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Anlagen:

- 1 – Aushang Verhaltens- und Hygieneregeln
- 2 – Erklärung Einhaltung Infektionsschutzregeln
- 3 – Anwesenheitsliste Basisstufe
- 4 – Anwesenheitsliste ab Warnstufe 1
- 5 – Anwesenheitsliste Gastmannschaften ab Warnstufe 1
- 6 – Kontaktformular Spielbetrieb
- 7 – Innenbereich Sporthalle
- 8 – Innenbereich Sporthalle II
- 9 – Anbau Sporthalle



Jens Matthes
1. Vorstand



Hannes Seidemann
2. Vorstand



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spülappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

ISK HSV Ronneburg e.V. - Anlage 2

HSV Ronneburg e.V.
Zeitzer Straße 17
07580 Ronneburg



Infektionsschutzkonzept - Dauerkonzept

zur Durchführung des Sportbetriebes im Sportzentrum Zeitzer Straße
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Infektionsschutzregeln für Mitglieder, Übungsleiter*innen

Ich verpflichte mich, die hier aufgeführten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Training im HSV Ronneburg e.V. einzuhalten und trage somit aktiv dazu bei, das Risiko einer Infektion mit COVID-19 für mich und meine Mitmenschen zu minimieren.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.
- Sportler*innen, die in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.
- Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf werden vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- In Zweifelsfällen soll immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Verhaltensregeln bei der Nutzung der Sportstätte

- Fahrgemeinschaften zur An- und Abfahrt zum und vom Trainingsort sind zu vermeiden.
- Die Sportstätte wird nur von Sportler*innen betreten, Begleitpersonen sind nicht zugelassen.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern wird beim Betreten und Verlassen der Sportanlage eingehalten. Der Zugang zur Sportstätte wird dabei so gesteuert, dass keine Ansammlungen von Sportler*innen entstehen.
- Zwischen zwei Trainingseinheiten sind 15 Minuten Abstand einzuhalten.
- Es erfolgt eine regelmäßigen Be- und Entlüftung.
- Es erfolgt eine Dokumentation der anwesenden Personen.

Verhaltensregeln beim Training

- Es ist beim Trainingsbetrieb ein ausreichend großer Personenabstand von 4 -5 m nebeneinander zu gewährleisten. Dem Entsprechend wird die Größe der Trainingsgruppen im Nachwuchs auf maximal 10 und im Erwachsenenbereich auf maximal 20 festgelegt.
- Damit wird auch gewährleistet, dass die Übungsleiter*innen als verantwortliche Personen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Einhaltung der Abstandsregeln kontrollieren können.
- Soweit dies möglich ist, soll das Training oder Teile des Trainings nach draußen verlagert werden.
- Auf Übungen mit Körperkontakt, sportartbezogene Hilfestellungen sowie sportliche Rituale (Abklatschen, Umarmen, etc.) wird verzichtet.
- Die Sportartspezifischen Übergangsregeln des Deutschen Handballbundes sind in der Planung der Trainingsinhalte zu berücksichtigen.

Hygieneregeln

- Die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.
- Die Verwendung eines Mund-Nase-Schutzes für alle Personen (Übungsleiter*innen, Ehrenamtliche) in außersportlichen Bereichen wird empfohlen.
- Die Benutzung der Duschen im Sportzentrum ist gestattet. In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt. Die Verwendung wird empfohlen.
- Für die Sanitäranlagen in Verantwortung des HSV Ronneburg werden ausreichend Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt bei Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes nach jedem Trainingstag. Es wird darauf hingewirkt, dass die Nutzung der Sanitäranlagen nur durch jeweils eine Person erfolgt.
- Soweit möglich, wird nur mit persönlichen Sportgeräten trainiert. Alle weiteren Sportgeräte werden nach der Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion gründlich desinfiziert.
- Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen und Handtücher zu benutzen, die die Sporttreibenden selbst zum Training mitbringen und wieder mitnehmen.

Erklärung Volljährige

Ich erkläre,

- dass ich, wenn ich Symptome bei mir bemerke, die auf eine SARS-CoV-2 (COVID-19) Erkrankung und weitere Erkältungssymptome nicht erscheinen und die Sportanlage nicht betreten werde.
- dass ich, wenn ich in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) infizierten Person oder Reiserückkehrern hatte, nicht zum Training und nicht auf der Sportstätte erscheinen werde.
- dass ich, wenn ich zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gehöre, den Verein darüber informiere, mich über die für besonderen Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes für Risikogruppen informiere und in eigener Verantwortung entscheide, ob ich am Training unter den vom Verein aufgestellten Bedingungen teilnehmen möchte oder nicht.

Name, Vorname: _____ Datum, Unterschrift: _____

Erklärung Sorgeberechtigte für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Ich / wir erkläre/n als sorgeberechtigte **des / der Kindes / Kinder:**

Name, Vorname: _____

- dass Ich / wir als Eltern dafür Sorge tragen, dass unser/e Kind/er nicht zum Training und auf der Sportanlage erscheint/erscheinen, wenn es/sie Symptome haben, die auf eine SARS-CoV-2 (COVID-19) Erkrankung und weitere Erkältungssymptome hindeuten. Dazu zählen Husten, Fieber, Atembeschwerden, Schnupfen, Abgeschlagenheit und Halsschmerzen.
- dass ich / wir als Eltern dafür Sorge, dass unser/e Kind/er, wenn es/sie in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, nicht zum Training und auf der Sportanlage erscheint/erscheinen.
- dass ich / wir, wenn unser/e Kind/er zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID 19-Krankheitsverlauf gehört/gehören, den Verein darüber informieren, uns über die für besonderen Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes für Risikogruppen informieren und in eigener Verantwortung entscheiden, ob unser/e Kind/er am Training unter den vom Verein aufgestellten Bedingungen teilnehmen/n können oder nicht.

Name, Vorname: _____ Datum, Unterschrift: _____

Name, Vorname: _____ Datum, Unterschrift: _____

Datenschutz

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.) Die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Konzeptes erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i).

Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

HSV Ronneburg e.V.

Zeitzer Straße 17, 07580 Ronneburg

Datenschutzbeauftragter: Torsten Dresp (Tel.: 017678763319)

Betroffenenrechte: Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.



Kontaktformular

HSV Ronneburg e.V.
Zeitzer Straße 17
07580 Ronneburg

Datum :

Ort : Sportzentrum Zeitzer Straße 17, 07580 Ronneburg

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ Ort	
Telefonnummer	

Vorlage :

Impfnachweis	Genesenennachweis	Test

Datenschutz

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.) Die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Konzeptes erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i).

Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

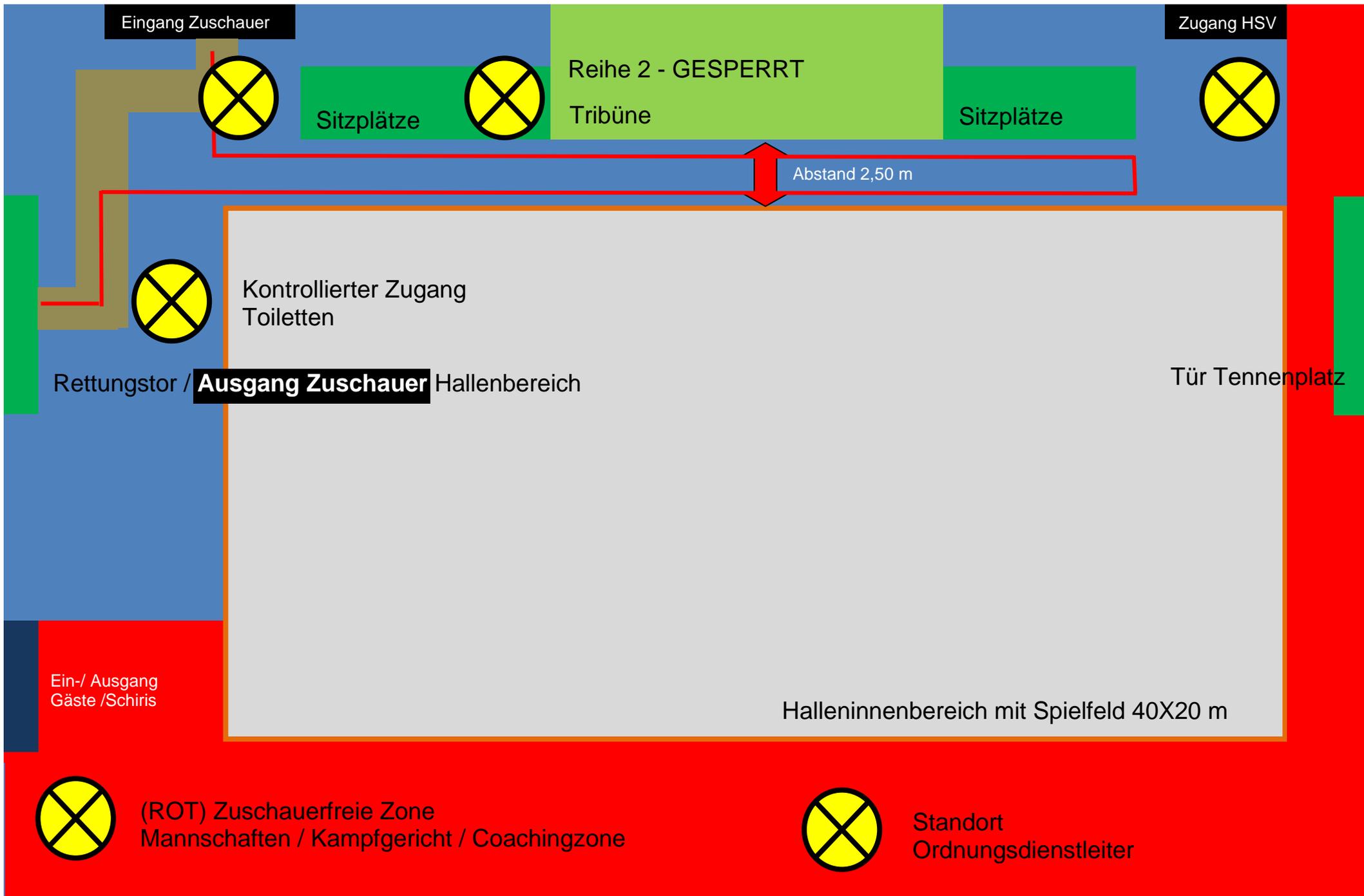
HSV Ronneburg e.V.

Zeitzer Straße 17, 07580 Ronneburg

Datenschutzbeauftragter: Torsten Dresch (Tel.: 017678763319)

Betroffenenrechte: Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Unterschrift	
---------------------	--



Eingang Zuschauer

Zugang HSV

Reihe 2 - GESPERRT
Tribüne

Sitzplätze

Sitzplätze

Abstand 2,50 m

Kontrollierter Zugang
Toiletten

Rettungstor / **Ausgang Zuschauer** Hallenbereich

Tür Tennenplatz

Ein-/ Ausgang
Gäste /Schiris

Halleninnenbereich mit Spielfeld 40X20 m



(ROT) Zuschauerfreie Zone
Mannschaften / Kampfgericht / Coachingzone



Standort
Ordnungsdienstleiter

